

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Solartechnik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. Mai 2011 und der Vollversammlung vom 23. Juni 2011 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44 Abs. 2, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Auslegung und Dimensionierung von Solaranlagen und ihren Komponenten.
 2. Installieren und Instandsetzung von Solaranlagen.
 3. Beraten von Kunden.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Solartechnik (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellenprüfung bestanden hat und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling mindestens zwei praktische Aufgaben aus den Bereichen Solarthermie, Photovoltaik und Wärmepumpe auszuführen. Der fachpraktische Teil der Prüfung ist durch ein Fachgespräch zu ergänzen.
- (3) Der fachtheoretische Teil ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Arbeiten durchzuführen.
 1. Eine Solaranlage und ihre wesentlichen Komponenten auszulegen und zu dimensionieren.
 2. Eine Aufgabe aus den Bereichen Solarthermie, Photovoltaik und Wärmepumpe wie Kundenberatung bearbeiten und dazugehörige UV-Vorschriften und Arbeitsschutz erläutern
- (4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 20 Minuten und der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht mehr als 2 Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Anrechnungen anderer Prüfungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss freigestellt werden, wenn er in den letzten 5 Jahren bereits eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfung gleichwertig ist. Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Oldenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer (Norddeutsches Handwerk) Nr. 18 vom 22. September 2011 in Kraft.

Oldenburg, 29. Juli 2011

Handwerkskammer Oldenburg

Wilfried Müller
Präsident

Manfred Kater
Hauptgeschäftsführer